**Zeitschrift:** Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz

Herausgeber: Inländische Mission der katholischen Schweiz

**Band:** 43 (1906)

Rubrik: Auszug aus dem neuen Reglement der Inländischen Mission der

katholischen Schweiz

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Auszug aus dem neuen Reglement

ber

# Inländischen Wission der katholischen Schweiz.

#### Verwaltung.

Die Verwaltung und Förderung des Werkes der "Inländischen Mission der katholischen Schweiz" liegt, vorbehältlich der den hoch= würdigsten Bischöfen und dem Zentralkomitee zustehenden Kompetenzen, der Sektion für Inländische Mission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins ob.

#### Sektion für Inländische Mission.

Die Sektion besteht aus neun Mitgliedern, welche vom Zentralskomitee des Schweizerischen Katholischen Volksvereins aus seiner Mitte auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder sind alle Landesteile zu berücksichtigen. Durch die Insländische Mission unterstützte Missionsgeistliche und Vertreter der hochw. Bischöfe sollen nicht als Mitglieder der Sektion gewählt werden.

### funktionäre.

Das Zentralkomitee des Volksvereins bestellt ferner auf eine jeweilen in jedem einzelnen Fall besonders zu bestimmende Amtsdauer: einen Geschäftsführer, einen Kassierer für die deutsche und einen für die französische Schweiz, einen Paramentenverwalter, einen Bücherverwalter, drei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten.

#### Erstellung des Budgets.

Gegen Ende des Jahres richtet der Geschäftsführer an die hochswürdigsten Ordinariate die schriftliche Anfrage, welche Abänderungen der vorjährigen Sabenverteilung und welche Unterstützung neugegrüns

deter Missionsstationen gewünscht werden.

Nach Eingang der bischöflichen Antworten entwirst der Kassier gemeinsam mit dem Geschäftsführer das Budget der ordentlichen Aussgaben. Desgleichen stellt er einen Entwurf für die außerordentlichen Ausgaben an Hand der eingegangenen Geschenke und disponibel gewordenen Posten des Missionskondes und der verfügbaren Zinsen zusammen.

Beide Entwürfe werden der Sektion für Juländische Mission in einer Sitzung unterbreitet und von derselben durchberaten.

Sodann werden die Entwürfe gedruckt und den Mitgliedern des Zentralkomitees des Volksvereins zugestellt. In der Sitzung des Zentralkomitees, welche womöglich im Januar stattfinden soll, werden die Entwürfe nochmals durchberaten und beide Budgets festgestellt.

Der vom Zentralkomitee festgestellte Verteilungsplan wird den hochwürdigsten Bischöfen durch den Geschäftsführer zur endgiltigen

Ratifikation zugesandt.

Nach erfolgter Ratifikation sind die Gelder zur Auszahlung fällig.

#### Gesuche während des Jahres.

Unterstützungsgesuche dringlicher Natur, welche während des Jahres an den Geschäftsführer oder den Kassier gelangen, können von denselben in Verbindung mit dem Präsidenten der Sektion für Inländische Mission erledigt werden.

#### Bei der Verteilung zu beachtende Regeln.

Keine Unterstützung darf verabreicht werden, sofern nicht das

Gesuch vom zuständigen bischöflichen Ordinariat empfohlen ift.

In der Regel erhalten nur solche Kirchen= und Pfarrhausbauten Beiträge, welche auf Rechnung eines Ordinariates, einer Gemeinde oder eines Vereines, welcher das Recht der juristischen Persönlichkeit besitzt, erstellt werden und deren Pläne und Kostenvoranschlag die Approbation des bischöflichen Ordinariates erhalten haben.

#### Anleihen an Missionsstationen.

Anleihen an Missionsstationen sollen nur im äußersten Notfall, auf angemessene Amortisation hin, bewilligt werden. Der Entscheid über diesbezügliche Gesuche steht dem Zentralkomitee des Volksvereins zu.

## Sitzungen der Sektion für Inländische Mission.

Jährlich findet nach Neujahr eine Sitzung der Sektion für In-

ländische Mission zur Vorbereitung des Budgets statt.

Sofern der Präsident der Sektion es wichtiger Geschäfte halber notwendig findet, kann er die Mitglieder auch im Laufe des Jahres zu Sitzungen einladen.

## Vereine mit ähnlichem Zweck.

Mit Vereinen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, setzt sich die Sektion durch den Geschäftsführer in Verbindung, um sich mit densselben bezüglich Sammlung von Beiträgen und Verteilung von Gaben zu verständigen, Reibereien und Konkurrenz zu verhüten und auch doppelter Unterstützung vorzubeugen.

Sofern eine gemeinsame Sitzung der Sektion für Inländische Mission mit den leitenden Persönlichkeiten solcher Vereine wünschenswert erscheint, hat der Präsident der Sektion eine solche zu veranlassen.

#### Rechtsfragen.

Zur Anhebung eines Prozesses bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten bedarf es der Zustimmung der Sektion.

#### Der Missionsfond.

Der Missionsfond besteht aus Geldern, die mit der speziellen Bedingung gegeben werden, daß nur die Zinsen für das Werk verswendbar seien. Der Fond ist in dieser seiner Bestimmung entsprechens den Weise weiter zu verwalten.

#### Autnießung.

Mit Rutnießung beschwerte Kapitalien sind ebenfalls dem Missionsfond zuzuweisen, so lange die Rutnießung dauert.

### Aufzerordentliche Sinnahmen und Zuflüsse.

Außerordentliche Einnahmen sind:

- 1. Alle Extragaben und Vermächtnisse, deren Geber nicht ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins zur Verwendung komme.
- 2. Alle jene Kapitalien des Missionsfondes, welche mit Rutnießung belastet waren, im Laufe des verflossenen Jahres aber durch den Hinschied ihrer Nutnießer ledig geworden sind und uun vom Kapitalbestand des Missionssondes ausgeschieden und verwendbar werden.
- 3. Der nach Abzug der Rutnießungen und anderer Ausgaben verfügbare Zins des Missionsfondes.

### Verwendung der ordentlichen Sinnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen werden ausschließlich verwendet:

- 1. Für die Bedürfnisse der Pastoration, Pfarr= und Vikargehalte, Miete von Kultlokalen und Pfarrwohnungen, Beiträge an Schulen.
- 2. Für Druck und Expedition der Jahresberichte, für Paramente und Bücher zur Verteilung in Diasporagemeinden.
- 3. Für die Besolbung des Geschäftsführers und die Auslagen des Kassierers.

Falls die ordentlichen Einnahmen hiefür nicht hinreichen, werden die außerordentlichen herbeigezogen, sofern sie nicht speziell für den Missionsfond bestimmt sind.

## Verwendung der außerordentlichen Sinnahmen.

Die außerordentlichen Einnahmen werden ausschließlich für Kirchenund Pfarrhausbauten und Tilgung (oder auch Verzinsung) der auf solchen laftenden Schulden verwendet.

### Schlußbestimmung.

Die Bildung eines Penfionsfonds für altersschwache und unterstützungsbedürftige Geiftliche der Diaspora und die Inanspruchnahme des Missionsfondes für diesen Zweck soll in einem besonderen Reglement geregelt werden.

Dieses Reglement wurde von den hochwürdigsten schweizerischen Bischöfen genehmigt und ist, nachdem es am 1 Mai 1906 von dem in Olten versammelten Zentralkomitee des Schweizerischen Ratholischen Volksvereins angenommen wurde, in Kraft getreten.

# Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 2 oben: statt "raschem" ließ "rascherm".
" 3 mitten: statt Hauptkollekte ließ "Haußkollekte".
" 4 in Note unten: statt "bedeutungslosen" ließ "bedingungslosen"
" 5 oben: zum Titel "Verwaltung 2c." sei beigefügt "Luzern".

